

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 7 vom 11. Februar 2014

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein
ermittelten Überschwemmungsgebiets Berchtesgadener Ache 1

Gemeinde Ainring

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring
Vom 18. Juli 2007 2

Vollzug der Wassergesetze

Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der
Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile
Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte 3

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein ermittelten Überschwemmungsgebiets Berchtesgadener Ache

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ₁₀₀). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Berchtesgadener Ache im Landkreis Berchtesgadener Land wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in den anliegenden Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in den Übersichtskarten M = 1:25.000 senkrecht schraffiert und blau eingefasst. Detailkarten im Maßstab 1:2.500 bzw. 1:5.000 können im Landratsamt Berchtesgadener Land und in den Gemeinden Berchtesgaden und Marktschellenberg täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter

<http://www.wwa-ts.bayern.de/hochwasser/ueberschwemmungsgebiete/bgdache/index.htm>

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 WHG untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,

6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuchs zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalte-
raum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Berchtesgadener Land kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 3 BayWG).

Bad Reichenhall, den 30. Januar 2014
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Gebühr ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein Ring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	155,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	170,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	190,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	260,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	300,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	120,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	63,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	70,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten.
- (5) Die Gebühr wird für den Bereich der Kinderkrippe und der Kindergärten für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben und für den Bereich der Nachmittagsbetreuung für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt.

Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit.

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).
- (3) Gebührenermäßigung für Vorschulkinder:

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung (Erreichen der allgemeinen Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) reduzieren sich die Benutzungsgebühren nach § 5 Abs. 2 nach Maßgabe und Höhe des vom Freistaat Bayern zur Verfügung gestellten Zuschusses. Bei vorzeitiger Einschulung besteht kein rückwirkender Anspruch auf Reduzierung der Gebühren. Werden Vorschulkinder von der Einschulung zurückgestellt, so entfällt die Gebührenreduzierung.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten.
- (2) Bemessen nach der durchschnittlichen täglichen Buchungszeit beträgt der monatliche Elternbeitrag bei einer Inanspruchnahme der Ferienbetreuung zusätzlich einen halben Monatsbeitrag. Dabei bleibt es unberücksichtigt, ob die Ferienbetreuung tatsächlich einen ganzen Monat in Anspruch genommen wird.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. Mai 2013 außer Kraft.

Ainring, den 3. Februar 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

Vollzug der Wassergesetze Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring durch das Stahlwerk Annahütte

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Fa. Stahlwerk Annahütte Max Aicher GmbH & Co.KG mit Bescheid vom 27.1.2014, Az.: 322.1-8631 die Bewilligung zum Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 1722 der Gemarkung Ainring, Gemeinde Ainring, für die Trinkwasserversorgung der Ortsteile Au, Hagenau und Hammerau der Gemeinde Ainring erteilt. Die Gesamtentnahmemenge beträgt 24.000 m³ pro Jahr.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom

12. Februar 2014 bis 10. März 2014

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Zimmer Nr. 105 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Ainring, den 31. Januar 2014
Gemeinde Ainring

Eschlberger, Erster Bürgermeister
